



## KURZ UND BÜNDIG – Nr. 12/2021

03.11.2021

### VERORDNUNG BRINGT EINIGE NEUERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Die gesetzvertretende Verordnung Nr. 146/2021 (sog. „decreto fiscale“) ist in Kraft getreten und sieht u.a. folgende Bestimmungen für die Arbeitgeber vor:

#### ZUSÄTZLICHE WOCHEN LOHNAUSGLEICH WEGEN COVID FÜR EINIGE SEKTOREN

- für Betriebe, die in den **Anwendungsbereich des Solidaritätsfonds** fallen (Handel, Gastgewerbe, Handwerk, ...)
- **zusätzliche 13 Wochen im Zeitraum 01.10.-31.12.2021**
- die vorher zugestandenen 28 Wochen müssen zur Gänze bereits genehmigt sein
- Mitarbeiter müssen **am 22.10.2021 beschäftigt** sein

#### ENTLASSUNGSVERBOT

- wird Lohnausgleich lt. vorher beschriebenem Punkt in Anspruch genommen, verlängert sich **für diesen Zeitraum** das Entlassungsverbot

#### FREISTELLUNGEN FÜR ELTERN

- **alternativ** zwischen beiden Elternteilen
- für die **Dauer des Fernunterrichts, der Covid-Erkrankung oder der Quarantäne des Kindes** aus demselben Haushalt
- für Eltern von minderjährigen **Kindern bis 14 Jahre**: Bezahlung der ausgefallenen Arbeitsstunden in Höhe von **50% z.L. des NISF** – Ansuchen notwendig!
- für Eltern von minderjährigen **Kindern zwischen 14 und 16 Jahre: unbezahlte Freistellung**

#### BEHANDLUNG DER QUARANTÄNE

- auch im Jahr 2021 ist die Zeit der **Quarantäne einer Krankheit gleichgestellt**
- für Mitarbeiter, die **kein Anrecht auf Krankengeld zu Lasten des NISF** haben (z.B. Angestellte in den Sektoren Handwerk und Industrie), besteht für die Betriebe die Möglichkeit um eine **pauschale Rückvergütung** von max. 600 € pro Mitarbeiter anzusuchen, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice nicht möglich war – für genaue Anleitungen muss das entsprechende Rundschreiben des NISF abgewartet werden

#### BETRIEBSSCHLISSUNG WEGEN SCHWARZARBEIT

- wenn bei einer Kontrolle mind. 10% der angetroffenen Mitarbeiter nicht angemeldet sind (vorher mind. 20% oder Wiederholungsfall)

#### UNTERLASSENE AUSARBEITUNG DER RISIKOBEWERTUNG

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass eine **unterlassene Risikobewertung** neben der **Strafe von 2.500 €** u.a. auch das **Verbot zum Abschluss von Arbeitsverträgen auf Abruf oder auf bestimmte Zeit** zur Folge hat!